

## Merkblatt

### über die Durchführung der Kontrollen in den Bereichen Abwasser, Abfallentsorgung, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei in den Betrieben des Auto- und Transportgewerbes durch das Umwelt-Inspektorat des AGVS

#### 1. Das Gesetz verlangt eine periodische Kontrolle

Das Umweltschutz- und das Gewässerschutzgesetz verlangen, dass Betriebe und die darin enthaltenen Geräte und Einrichtungen, welche umweltrelevant sind, periodisch überprüft werden. Die Begutachtung soll Aufschluss darüber geben, ob die Vorschriften in den Bereichen Gewässerschutz, Abfallentsorgung, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei eingehalten werden. Erfüllt ein Betrieb sämtliche bei der Begutachtung kontrollierten Umwelt-Anforderungen, so erfolgt die nächste Kontrolle frühestens nach zwei Jahren. Falls bei der Begutachtung Mängel festgestellt werden, so erfolgt spätestens nach einem Jahr eine Nachkontrolle.

#### 2. Der Kanton Schaffhausen hat das Umwelt-Inspektorat mit den periodischen Kontrollen beauftragt

Wie den Betrieben der gesamten Branche bereits mitgeteilt wurde, ist im Kanton Schaffhausen das Umwelt-Inspektorat (UWI) des Autogewerbe-Verbandes der Schweiz (AGVS) mit der Durchführung der periodischen Kontrollen beauftragt worden. Mit dieser privatwirtschaftlichen Lösung wird die Eigenverantwortung der Branche gestärkt.

#### 3. Wie funktioniert die periodische Kontrolle?

- Kontrollaufforderung durch das UWI an die Betriebe.
- Offerten einholen bei den anerkannten Kontrollfirmen gemäss beiliegender Liste und Auftragserteilung durch den Betrieb (die Kontrollfirmen arbeiten nicht zu vorgegebenen Preisen, ein Vergleich lohnt sich).
- Melden der beauftragten Kontrollfirma mit beiliegendem Formular innert 30 Tagen an das UWI.
- Unangemeldete Begutachtung durch die Kontrollfirma innert vier Monaten nach Auftragserteilung (Für die Kontrollen empfiehlt es sich einen Ordner anzulegen, der Entwässerungsplan, Rechnungsbelege für den Bezug von Spaltpapier und VeVA-Scheine enthält, da die Kontrolleure diese Dokumente prüfen müssen).
- Kontrollfirma sendet Kopie des Kontrollberichts an den Betrieb und die Originale an das UWI.

#### 4. Kosten

- Die Kontrollfirma wird pro Betrieb zusammen mit dem Aufwand für die Kontrolle gleichzeitig
  - Fr. 10.-- kantonale Gebühr und
  - Fr. 85.-- (+ MWST) für den administrativen Aufwand des UWI in Rechnung stellen.
- Kostenanpassungen bleiben vorbehalten.

Interkantonales Labor  
Abteilung Wasser und Risikoversorge  
Herr Peter Wäspi  
Mühlentalstrasse 188  
8200 Schaffhausen  
Tel. 052/632 75 40 / Fax 052/624 72 35  
peter.waespi@ktsh.ch

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)  
Umwelt-Inspektorat  
Frau Margareta Franz  
Wölflistrasse 5  
Postfach 64 / 3000 Bern 22  
Tel. 031/307 15 38 / Fax 031/307 15 16  
uwi@agvs.ch

Bern, Januar 2015